



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**  
vom 25.02.2021

### **Alternative Verwertungswege für tierische Nebenprodukte der Milchindustrie – Konzept für die Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest**

Die möglichen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest stellen die bayerische Milchindustrie vor die Herausforderung, mögliche neue Entsorgungswege für die Verwertung tierischer Nebenprodukte zu finden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche praktikablen Entsorgungswege sieht die Staatsregierung für die Milchindustrie zur Verwertung der in der Produktion anfallenden tierischen Nebenprodukte wie Sauermolke oder Permeatmelasse? ..... 2
- b) Welche dieser Entsorgungswege bedürfen einer Veränderung der geltenden Rechtsgrundlagen? ..... 2
  
2. Inwiefern könnte man sicherstellen, dass kleine Biogasanlagen, die nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, trotz einer möglichen Entsorgung tierischer Nebenprodukte weiterhin den sogenannten NaWaRo-Bonus erhalten können? ..... 2

---

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 25.03.2021

**1. a) Welche praktikablen Entsorgungswege sieht die Staatsregierung für die Milchindustrie zur Verwertung der in der Produktion anfallenden tierischen Nebenprodukte wie Sauermolke oder Permeatmelasse?**

Gemäß Tierischem Nebenprodukte-Recht können Milch- und Milcherzeugnisse verfüttert, in Biogas-/Kompostieranlagen oder direkt als Düngemittel eingesetzt werden, sofern keine Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit zu befürchten ist (Art. 13 lit. e und f VO (EG) Nr. 1069/2009) und im konkreten Fall keine sonstigen Hinderungsgründe, z. B. aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes, bestehen. Die Schweinepestverordnung sieht im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest keine Reglementierungen hinsichtlich der Verwertung von Milch vor.

**b) Welche dieser Entsorgungswege bedürfen einer Veränderung der geltenden Rechtsgrundlagen?**

Es ist keine Veränderung des Tierischen Nebenprodukte-Rechts notwendig.

**2. Inwiefern könnte man sicherstellen, dass kleine Biogasanlagen, die nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, trotz einer möglichen Entsorgung tierischer Nebenprodukte weiterhin den sogenannten NaWaRo-Bonus erhalten können?**

Der genannten Entsorgung tierischer Nebenprodukte steht nach Ansicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entgegen, dass Biogasanlagen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2009 den NaWaRo-Bonus weiterhin erhalten sollen, gemäß Anlage 2 I. 1. EEG 2009 neben den nachwachsenden Rohstoffen nur rein pflanzliche Nebenprodukte im Sinne der Positivliste Anlage 2 V. EEG 2009 einsetzen dürfen. Die in den Molkereien anfallenden tierischen Nebenprodukte, wie Sauermolke oder Permeatmelasse, gehören nicht in diese Kategorie und sind daher „bonusschädlich“. Aufgrund von Anlage 2 VII. Nr. 2 EEG 2009 droht das endgültige Erlöschen des Anspruchs.